Vertragsbedingungen für Aussteller*innen für die Christmas Avenue Berlin

Stand: August 2026 · gültig für die Saison 2026

§ 1 Vertragszweck

(1) Der Veranstalter – Rut-Wiess Event GmbH – veranstaltet in Berlin/Nollendorfplatz einen Weihnachtsmarkt. Der Veranstalter vermietet an den Mieter einen Standplatz zum Zweck der gewerblichen Nutzung für den ausschließlichen Verkauf der im Anmeldeformular genannten Waren/Produkte/Dienstleistungen für den im Anmeldeformular genannten Zeitraum.

§ 2 Vertragsschluss und -ende, Mietzeit, Kündigung, Zahlungsmodalitäten

(1) Die Mietzeit dauert mindestens vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung für den im Anmeldeformular genannten Zeitraum und endet mit Ablauf des letzten Veranstaltungstages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soweit der Auf- und/oder Abbau des Standes vor dem Beginn und/oder nach dem Ende der Veranstaltung erfolgt, beginnt die Mietzeit bereits am Tag des Aufbaus und endet nicht vor dem Ablauf des letzten Abbautages. Eine Kündigung des Vertrages ist nur außerordentlich in den gesetzlich zugelassenen und den vertraglich vereinbarten Fällen möglich. Jede Kündigung bedarf der Textform (E-Mail ausreichend). Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Untervermietung ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters in Textform (E-Mail ausreichend) ist nicht zulässig und stellt einen wichtigen Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB dar, der den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn der Stand aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, von einer Behörde geschlossen und/oder der Betrieb untersagt wird. In den vorgenannten Fällen ist der Mieter zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe der Netto-Standplatz-Gebühren verpflichtet, auf den die bereits gezahlten Standplatz-Gebühren angerechnet werden. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten.

(3) Über die Annahme der Anmeldung des Mieters entscheidet Rut-Wiess Event GmbH. Die Anmeldung gilt erst als angenommen, wenn eine Rechnungszusendung durch Rut-Wiess Event GmbH erfolgt.

(4) Der Mieter ist vorleistungspflichtig. Bis Zahlung der jeweils fälligen Miete besteht kein Nutzungsrecht eines Standplatzes. Bei Vertragsabschluss werden 25 % der Gesamtmiete als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei Rut-Wiess Event GmbH eingegangen sein. Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn, ist die volle Miete sofort mit dem Eingang der Anmeldungsannahme beim Mieter fällig. Barzahlungen sind nur mit Zustimmung von Rut-Wiess Event GmbH möglich. Der entstandene Mehraufwand wird dem Mieter mit 25 € berechnet. Gerät der Mieter mit der Zahlung der Standplatz-Gebühren schuldhaft in Verzug und zahlt er auf eine Mahnung des Veranstalters in Textform (E-Mail ausreichend) nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang der Mahnung, so stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB dar, der den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Mieter ist zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe der entgangenen Netto-Standplatz-Gebühren verpflichtet, falls er nicht nachweist, dass der tatsächliche Schaden geringer ist. Die bereits gezahlten Standplatz-Gebühren werden auf den Schadensersatz angerechnet. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB).

(5) Nimmt der Mieter nach Vertragsabschluss seinen Standplatz nicht in Besitz und baut seinen Stand nicht auf, ohne dass der Veranstalter dies zu vertreten hat, wird die Endsumme der Standplatz-Gebühren trotzdem in voller Höhe fällig.

(6) Der Veranstalter kann die Veranstaltung absagen, wenn bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn weniger als die Hälfte der ausgeschriebenen Standplätze verbindlich vergeben ist und ihm die Durchführung deshalb wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Die Absage ist dem Mieter unverzüglich in Textform mitzuteilen und darf nur bis zu diesem Zeitpunkt erklärt werden. Bereits gezahlte Standplatz-Gebühren werden in diesem Fall vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf Ersatz entgangenen Gewinns oder vergeblicher Aufwendungen, bestehen nicht.

§ 3 Versicherungsschutz und Haftung

(1) Der Mieter versichert, dass er für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages ein Gewerbe angemeldet hat. Darüber hinaus garantiert er, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden abgeschlossen zu haben und mit keinen Beiträgen im Rückstand zu sein. Auf Verlangen des Veranstalters weist der Mieter den Versicherungsschutz vor Veranstaltungsbeginn durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nach. Fehlender Versicherungsschutz ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB

und berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung dieses Mietvertrages. Der Mieter ist in diesem Fall zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe der entgangenen Netto-Standplatz-Gebühren verpflichtet, falls er nicht nachweist, dass der tatsächliche Schaden geringer ist. Die bereits gezahlten Standplatz-Gebühren werden auf den Schadensersatz angerechnet.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden an eigenen sowie Rechtsgütern des Veranstalters, anderer Mieter und/oder sonstiger Dritter, die durch Aufbau, Abbau und Betrieb seines Geschäftes schuldhaft entstehen, sowie für seine Waren/ Standausstattung im Fall von Diebstahl/Beschädigung während des gesamten Veranstaltungszeitraumes, insbesondere auch während der Nachtstunden außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten. Die Produkthaftung der angebotenen Waren obliegt dem Mieter. Eine Versicherung durch den Veranstalter gegen Diebstahl und/oder Beschädigung der Waren im Stand sowie des Standes besteht nicht. Diese muss vom Mieter selbst abgeschlossen werden.

§ 4 Standplatz und Standfläche, Warensortiment, Vertragsstrafe und Kündigungsrecht bei Verstößen

(1) Der Standplatz wird in Abhängigkeit vom Warensortiment des Mieters sowie aus optischen und organisatorischen Gründen vom Veranstalter festgelegt und vergeben. Die Zuweisung erfolgt bei der Platzvergabe. Einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz kann der Mieter aus diesem Vertrag nicht ableiten. Im Einzelfall ist eine gesonderte Vereinbarung in Textform möglich.

(2) Der Mieter darf nur die festgelegte und bei Platzvergabe zugeteilte Standfläche nutzen. Anbauten oder eine sonstige über die zugeteilte Standfläche hinausgehende Flächennutzung sind ausdrücklich untersagt. Bei einem Verstoß wird die Standplatz-Gebühr für die zusätzliche Flächennutzung sofort fällig und ist an den Veranstalter zu entrichten. Für den Fall, dass der Veranstalter dieser Flächenausdehnung nicht zugestimmt hat, verpflichtet sich der Mieter, neben der zusätzlichen Standplatz-Gebühr eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,– Euro pro angefangene Quadratmeter der zusätzlichen Flächennutzung für jeden angefangenen Tag des Verstoßes an den Veranstalter zu zahlen; die Vertragsstrafe nach diesem Absatz ist insgesamt auf die Höhe der Netto-Standplatz-Gebühren begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

(3) Der Mieter darf nur das angegebene Geschäft betreiben und die im Anmeldeformular genannten Waren anbieten und verkaufen. Es ist untersagt, das Sortiment ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters zu verändern. Ein Verstoß gegen Satz 1 und/oder Satz 2 ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB, der den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, ab dem Zugang der Kündigung die Wasser- und/oder Stromversorgung des Standes einzustellen. Der Veranstalter kann Anforderungen an Qualität, Herkunft und Aufmachung der angebotenen Waren stellen und Waren ausschließen, die dem Charakter der Veranstaltung nicht entsprechen, insbesondere Ramsch-, Ausverkaufs- und Massenware. Die Preisgestaltung bleibt Sache des Mieters.

(4) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/ Mängel, auch Flurschäden (z. B. Beschädigungen an Bäumen oder Wiesenflächen), haftet der Mieter. Eigene Sponsoren und Drittwerbung darf der Mieter im Rahmen des Standes nur nach vorheriger Genehmigung durch Rut-Wiess Event GmbH einbinden. Eigene Medienkooperationen der Mieter sind nur nach vorheriger Genehmigung durch Rut-Wiess Event GmbH erlaubt. Rut-Wiess Event GmbH behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben oder Waren- und Zubehörbezugsquellen zu bestimmen.

(5) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken sind dem Veranstalter vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform (E-Mail ausreichend); die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden, auf einzelne Veranstaltungstage beschränkt und befristet werden. Die zugelassenen Getränke werden im Anmeldeformular festgehalten. Von einer Zustimmung ausgenommen bleiben in jedem Fall Glühwein, Punsch und vergleichbare heiße alkoholische Getränke. Erteilt der Veranstalter eine Zustimmung, kann er für die zugelassenen Getränke Sortimentsbindungen und Bezugsquellen vorgeben; ein Ausschenken konkurrierender Produkte ist dann nicht erlaubt. Ein Verstoß gegen Satz 1 steht einem Verstoß gegen Abs. (3) gleich.

(6) Der Verkauf gesetzeswidriger Produkte ist verboten.

(7) Der Mieter verpflichtet sich, alternativ zu einer Kündigung nach Abs. (3) und bei einem Verstoß gegen Abs. (4) für jeden angefangenen Tag eines Verstoßes gegen Abs. (3) und/oder Abs. (4) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Netto-Standplatz-Gebühren, aber insgesamt nicht mehr als die Summe (100 %) der Netto-Standplatz-Gebühren zu zahlen. Dem

Mieter bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen fehlenden oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

§ 5 Aufbau- und Betriebszeiten, erforderliche Anträge und Genehmigungen

(1) Der Mieter hat innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Aufbauzeit, die für einen reibungslosen Ablauf mit den Aufbauzeiten aller anderen Mieter abgestimmt ist, und nach vorheriger Einweisung durch den Veranstalter seinen Standplatz in Besitz zu nehmen und seinen Stand aufzubauen/einzurichten. Danach erlischt der Anspruch auf den Standplatz und der Mieter kann diesen nur noch im Einzelfall ausnahmsweise in Besitz nehmen und seinen Stand aufbauen/einrichten, wenn dies ohne die Gefahr einer Beschädigung der Stände der anderen Mieter und ohne Kosten für den Veranstalter möglich ist. Ist dies nicht möglich, ist der Mieter trotzdem zur Zahlung der vereinbarten Standplatz-Gebühren verpflichtet. Das Geschäft ist so rechtzeitig aufzubauen, dass das zuständige Aufsichtsamt vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme durchführen kann. Einen entsprechenden Antrag zur Aufstellung „Fliegender Bauten“ muss der Mieter, falls dies für sein Geschäft erforderlich ist, selbständig beim Aufsichtsamt stellen. Sämtliche Lieferfahrzeuge sind nach dem Be- und Entladen unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

(2) Die Marktzeiten gem. § 11 sind vom Mieter an jedem Veranstaltungstag einzuhalten. Während der Marktzeiten ist der Mieter verpflichtet, sein Geschäft ununterbrochen zu betreiben, d. h. zu besetzen und offen zu halten. Zeitweise Schließungen (z. B. Mittagspause) sind nicht zulässig. Dies betrifft zu frühe oder zu späte Geschäftsöffnung in gleicher Weise wie Geschäftsschließung vor oder nach Ende der angegebenen Marktzeiten. Für jeden angefangenen Tag eines Verstoßes verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 Euro, jedoch insgesamt nicht mehr als die Netto-Standplatz-Gebühren. Dem Mieter bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen fehlenden oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

§ 6 Standausstattung und -beleuchtung, Strom- und Wasserversorgung

(1) Der Mieter hat für einen optisch ansprechenden und sauberen Gesamteindruck seines Standes/Geschäftes inkl. der Dekoration Sorge zu tragen. Er verpflichtet sich, sein Geschäft gemäß Weisung des Veranstalters ausreichend zu beleuchten und entsprechende Lichtquellen vorzuhalten.

(2) Stromkabel und Verlängerungen sind in der gültigen DIN-Norm mit einer Länge von mind. 50 m vom Mieter mitzubringen. Bei einem angemeldeten Wasseranschluss sind ebenfalls 50 m Frischwasserschlauch und Abwasserschlauch nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den entsprechenden GK-Anschlüssen mitzubringen. Des Weiteren hat jeder Mieter ausreichend Abdeckmatten mitzubringen, um Stolperfallen zu vermeiden.

(3) Jeder Stand ist sichtbar mit einem gut lesbaren Inhaberschild auszurüsten.

(4) Die Wasser- und Stromversorgung erfolgt ausschließlich über die vom Veranstalter beauftragte Firma. Fremdanbieter für Strom und Wasser sind ausdrücklich untersagt.

(5) Jeder Mieter ist dafür verantwortlich und versichert, dass ALLE seine Elektrogeräte den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist der Mieter aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle und Einflussnahme der Vertragsparteien entziehen („höhere Gewalt“), daran gehindert, den gemieteten Stand vertragsgemäß nutzen zu können, befreit ihn dies nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Standplatzgebühren. Zu diesen Umständen zählen insbesondere Naturkatastrophen, Brände, Explosionen, terroristische Angriffe, Aufstände, innere Unruhen, Epidemien/Pandemien und/oder behördliche Anordnungen/Maßnahmen, die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind (z. B. nach § 28 IfSG). Der Mieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.

Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht stattfinden, entfällt die Pflicht des Mieters zur Zahlung der Standplatz-Gebühren für die ausgefallenen Veranstaltungstage; bereits gezahlte Gebühren werden dem Mieter insoweit erstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf Ersatz entgangenen Gewinns oder vergeblicher Aufwendungen, bestehen nicht.

§ 8 Müllentsorgung, Reinigung, Umweltaspekte

(1) Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass von ihm verwendetes oder an Kunden herausgegebenes Papier und anderes Material nicht verweht oder vor dem Stand liegt (Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial darf beim täglichen Marktschluss nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden), seinen Standplatz und die dazugehörigen Durchgangswege bis zur Mitte des Weges und auch rund um den Stand täglich vor Beginn der Marktöffnungszeit zu

reinigen, Kippen aus dem Pflaster zu entfernen und den benannten Bereich tagsüber sauber zu halten. Die Mieter eines Food-Standes sind verpflichtet, für ihren Stand zwei Abfallbehälter aufzustellen und mit Müllbeuteln auszustatten sowie diese regelmäßig zu leeren und den Müll abends nach Marktschluss in der vom Veranstalter bereitgestellten Sammelstelle zu entsorgen. Die in den Standplatz-Gebühren enthaltene Müllpauschale zahlen die Mieter für die Entsorgung des Mülls durch den Veranstalter. Am Ende der Veranstaltung ist der Standplatz und seine nähere Umgebung im Sinne von Satz 1 vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Die Abnahme erfolgt durch den Veranstalter.

(2) Einweggeschirr aus Plastik sowie Plastik-Strohhalme und Plastiktüten sind nicht gestattet. Bevorzugt soll wiederverwendbares Geschirr (z. B. Porzellan, Glas, bruchsichere Materialien etc.) genutzt werden. Alternativ können Geschirr und Besteck aus unbehandeltem Papier bzw. aus biologisch abbaubaren/kompostierbaren Materialien genutzt werden. Getränke dürfen ausschließlich in Mehrweg-Behältnissen ausgegeben werden; diese sind bei der Ausgabe an Kunden mit einem Pfand zu belegen und vom Mieter zurückzunehmen. Für die Entsorgung der von ihm verwendeten Verpackungen sorgt der Mieter selbst.

(3) Die schuldhafte Missachtung und Nichteinhaltung der vereinbarten Klauseln von § 8 Abs. 2 befugen Rut-Wiess Event GmbH zu jedem Zeitpunkt zur unverzüglichen vorübergehenden Schließung des betriebenen Standes, bis die Vorgaben der Klauseln eingehalten werden. Werden die Vorgaben auch nach der vorübergehenden Schließung nicht eingehalten oder bei einem anschließenden erneuten Verstoß, ist Rut-Wiess Event GmbH zur sofortigen außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Schadenersatz.

§ 9 Bau- und Feuerpolizei, Brandschutz

(1) Die Anmeldung zur bau- und feuerpolizeilichen Meldung und Abnahme des Geschäftes hat jeder Mieter selbst vorzunehmen. Jeder Mieter ist verpflichtet, Feuerlöscher lt. ordnungsbehördlichen und brandschutzrechtlichen Vorgaben für sein Sortiment vorzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten bzw. wenn die elektrischen Anlagen mehr umfassen als die Standbeleuchtung.

(2) Gasbehälter über 14 kg Füllgewicht müssen außerhalb der Stände in besonderen, nicht brennbaren Schutzschränken untergebracht sein. Auf den Schutzschränken ist der Hinweis »Flüssiggas Anlage/Feuer« und »Rauchen verboten« dauerhaft und gut sichtbar anzubringen.

(3) Mit Gas betriebene Heizstrahler sind zum Beheizen der Stände nicht zugelassen.

(4) Jeder Standbetreiber hat einen Feuerlöscher für seinen Stand, entsprechend der spezifischen Anforderungen, vorzuhalten.

§ 10 Musik

Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte sowie sämtliche Geräte zum Abspielen von Tonträgern dürfen am Stand nicht zum Einsatz kommen. Für die Beschallung der Veranstaltungsfläche ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

§ 11 Marktzeiten

(1) Die regelmäßigen Marktzeiten sind im Anmeldeformular festgelegt und sind unbedingt einzuhalten.

(2) Die Marktzeiten können vom Veranstalter in Ausnahmefällen einseitig geändert werden, ohne dass der Mieter einen Anspruch daraus ableiten kann, wenn dem Mieter dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Veranstalters zumutbar ist. Der Veranstalter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund von Unwetter (z. B. Dauerregen), Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Sobald die triftigen Gründe entfallen, gelten wieder die regelmäßigen Marktzeiten im Sinne von Abs. (1). Wird durch die Änderungen das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Mieters.

§ 12 Werbung

Für den Markt wird durch den Veranstalter eine gemeinsame Werbung veranlasst. Die Kosten sind anteilig Bestandteil des Standgeldes. Werden im Vorfeld des Marktes Plakate und Programmhefte zugesandt, sollten diese im Sinne einer guten Außenwerbung vom Mieter verteilt bzw. gut sichtbar aufgehängt werden. Während des Marktes kann der Veranstalter jederzeit Broschüren und/oder Prospekte am Stand des Mieters zu Werbezwecken auslegen.

Der Mieter stellt dem Veranstalter für die Bewerbung der Veranstaltung sein Logo, aussagekräftige Fotos seines Angebots sowie eine kurze Beschreibung seines Betriebes zur Verfügung. Er räumt dem Veranstalter das einfache, räumlich unbeschränkte Recht ein, diese Unterlagen für die Bewerbung der Veranstaltung und die Nachberichterstattung zu nutzen,

insbesondere auf der Veranstaltungs-Website, in Programmheften sowie auf den Social-Media-Profilen des Veranstalters. Der Mieter versichert, dass er über die erforderlichen Rechte an den überlassenen Unterlagen verfügt und dass der Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zeigt eine überlassene Aufnahme erkennbare Personen, versichert der Mieter, deren Einwilligung eingeholt zu haben. Die Unterlagen sind spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu übermitteln. Liegen sie bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, darf der Veranstalter für die Bewerbung auf Angaben und Abbildungen zurückgreifen, die der Mieter selbst öffentlich zugänglich gemacht hat, insbesondere auf seiner Website und seinen Social-Media-Profilen; die vorstehenden Zusicherungen gelten hierfür entsprechend. Ein Anspruch des Mieters auf eine bestimmte Darstellung besteht nicht.

§ 13 Ordnung am Standplatz und Verstöße, weisungsberechtigte Personen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Platz kann der Veranstalter eigenes Personal oder fremde Dritte einsetzen, um den Markt zu überwachen, auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Auflagen zu achten und die Einhaltung der Platzruhe durchzusetzen. Diese Personen handeln im Auftrag des Veranstalters und können sich entsprechend ausweisen. Den diesbezüglichen Anordnungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist zwecks Kontrolle während der Marktzeiten Zutritt zum Stand zu gestatten.

(2) Kommt der Mieter nach Bezug seines Standplatzes seinen vertraglichen Verpflichtungen und den berechtigten Anordnungen seitens des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und Pflichten schuldhaft nicht nach und ist mit diesem Verstoß eine Gefährdung für Leib, Leben oder Gesundheit des Mieters, der Mieter anderer Stände sowie Marktteilnehmern oder Besuchern verbunden, kann der Veranstalter die Schließung des Standes/der Verkaufshütte anordnen, bis die Gefährdung beseitigt ist. Dem von der Schließung betroffenen Mieter stehen aufgrund seines schuldhaften Verhaltens keine Schadensersatzansprüche wegen der Schließung gegen den Veranstalter zu.

§ 14 Haftung des Veranstalters, Aufrechnungsverbot

(1) Eine Minderung der Standplatz-Gebühren ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Der Veranstalter haftet stets für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

(3) Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

(4) Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf – haftet der Veranstalter der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für arglistig verschwiegene Mängel und übernommene Garantien bleibt unberührt. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Vertraulichkeit, Vertragsstrafe

Die individuell vereinbarten Gebühren und Konditionen dieses Vertrages sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht gegenüber Dritten, insbesondere nicht gegenüber anderen Mietern, offengelegt werden. Dies gilt nicht für die Weitergabe an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Versicherer des Mieters sowie an Mitarbeiter des Mieters, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, und nicht, soweit für den Mieter eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Die vom Veranstalter veröffentlichten Vertragsbedingungen unterliegen keiner Vertraulichkeit. Bei Zuwiderhandlung, insbesondere gegenüber anderen Mietern, kann der Veranstalter für jede Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der Netto-Standplatz-Gebühren, aber nicht mehr als 1.000,00 Euro erheben. Dem Mieter bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen fehlenden oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

§ 16 Schlussbestimmungen, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Gesamthöhe der Vertragsstrafen, Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (E-Mail ausreichend). Dies gilt nicht für individuelle Vereinbarungen im Sinne von § 305b BGB.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist deutsch.

(3) Der Mieter erkennt an, dass zwischen den Parteien ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages gelten und dass diese Regelungen davon abweichenden eigenen AGB des Mieters vorgehen. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Mieters vorbehaltlos erbringt. Ein Schweigen des Veranstalters auf anderslautende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen. Anderslautenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird widersprochen. Andere Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihrer Geltung in Textform zugestimmt hat. Jede Abweichung von den vertraglichen Regelungen hat zur Folge, dass der Vertrag als nicht geschlossen gilt, es sei denn, der Veranstalter stimmt einer solchen Anpassung in Textform zu.

(4) Die nach diesem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen sind insgesamt auf die Summe der Netto-Standplatz-Gebühren dieses Vertrages begrenzt. Beruhen mehrere Vertragsstrafen auf derselben Handlung, wird nur die höchste von ihnen verwirkt. Jede Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Datenschutzerklärung

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Daher behandeln wir Ihre personenbezogenen und firmenbezogenen Daten stets entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften (DSGVO).

Die uns überlassenen personenbezogenen bzw. firmenbezogenen Daten verwenden wir zu folgenden Zwecken:

1. Erstellung und Übermittlung der Rechnung.
2. Kommunikation mit Ihnen zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung.
3. Erstellung und Übermittlung von Informationen an die jeweiligen Genehmigungsbehörden bzw. Dienstleister zur Durchführung der Veranstaltung.

Außerdem werden die uns überlassenen Daten sowie von Ihnen freigegebene Fotos, Logos und Beschreibungen Ihres Gewerbes auf der jeweiligen Veranstaltungs-Homepage sowie zu Marketing- und Werbemaßnahmen auf den öffentlichen sozialen Profilen der Veranstaltungen bzw. der Rut-Wiess Event GmbH genutzt; die Einzelheiten regelt § 12 dieser Vertragsbedingungen.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass wir auch in Zukunft entstehende Daten der oben beschriebenen Art weiterhin speichern werden, sofern dies zur Abwicklung unseres Geschäftsablaufes notwendig ist. Über die genannten Zwecke hinaus verwenden wir die Daten nicht; eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit sie zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Die Daten sind bei uns vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt. Bei Fragen oder wenn Sie die Löschung Ihrer Daten wünschen, senden Sie uns eine E-Mail an info@rutwiess-events.de. Für eine zügige Bearbeitung bitten wir darum, uns per E-Mail zu schreiben; Ihre Rechte können Sie selbstverständlich auch auf anderem Weg geltend machen. Die ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter www.rutwiess-events.de/datenschutz.